

BGer 1F_22/2022 vom 28. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_22_2022

FR: TF 1F_22/2022 du 28 septembre 2022

IT: TF 1F_22/2022 del 28 settembre 2022

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1F_22/2022

Urteil vom 28. September 2022

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Chaix, präsidierendes Mitglied,

Bundesrichterin Jametti, Bundesrichter Merz,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Gesuchsteller,

gegen

Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer,

Postfach 2401, 8021 Zürich 1,

Gesuchsgegner.

Gegenstand

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1B_239/2022 vom 5. Juli 2022.

In Erwägung,

dass das Bundesgericht mit Urteil 1B_239/2022 vom 5. Juli 2022 auf eine von A. _____ gegen den Beschluss der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. Mai 2022 betreffend Ausstandsbegehren erhobene Beschwerde mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht eintrat;

dass A. _____ mit Eingabe vom 14. Juli 2022 um Revision des bundesgerichtlichen Urteils 1B_239/2022 vom 5. Juli 2022 ersucht und dabei geltend macht, das Bundesgericht habe in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt (Art.

121 lit. d BGG);

dass das Bundesgericht im Urteil 1B_413/2020 vom 21. Januar 2021 die Bundesrechtswidrigkeit der ihm aufgezwungenen notwendigen Verteidigung verneint habe;

dass das Bundesgericht im vorliegend beanstandeten Urteil sein Urteil 1B_413/2020 nicht berücksichtigt habe, als es das behauptete Vertretungsverhältnis zu Rechtsanwalt B._____ im Ausstandsverfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich als nicht belegt beurteilte;

dass eine notwendige Verteidigung nicht bedeutet, dass die beschuldigte Person keine persönlichen Rechtshandlungen mehr vornehmen kann oder der notwendige Verteidiger sämtliche Rechtshandlungen seines Mandanten unterstützen müsste;

dass sich demzufolge der erwähnte Revisionsgrund als unbegründet erweist, da keine erhebliche Tatsache vorliegt bzw. das Urteil 1B_413/2020 für das vorliegende Urteil vielmehr unerheblich ist;

dass der Gesuchsteller mit der Anrufung des erwähnten Revisionsgrundes im Grunde eine falsche Rechtsanwendung von Art. 42 Abs. 2 BGG geltend macht und damit Kritik an der rechtlichen Würdigung übt, die im Revisionsverfahren nicht zu hören ist;

dass das Revisionsgesuch ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist;

dass ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann;

dass deshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos geworden ist;

dass sich das Bundesgericht vorbehält, künftig ähnliche Eingaben in der vorliegenden Angelegenheit formlos abzulegen;

erkennt das Bundesgericht:

1.

Das Revisionsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Gesuchsteller und dem Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 28. September 2022

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Chaix

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.